

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Stadt Weilburg an der Lahn für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2018 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.286.172 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.671.864 EUR
mit einem Saldo von	614.308 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.100.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	1.100.000 EUR

mit einem Überschuss von	1.714.308 EUR,
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.196.061 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.634.950 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.191.590 EUR
mit einem Saldo von	-3.556.640 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.556.640 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.153.515 EUR
mit einem Saldo von	1.403.125 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von festgesetzt.	42.546 EUR
--	------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.556.640 EUR festgesetzt, und zwar.

100.000 EUR	Hessischer Investitionsfonds, Abt. B (Straßenerneuerungen)
2.930.640 EUR	Allgemeine Kreditaufnahme
130.000 EUR	Kreditaufnahme im Rahmen der Hessenkasse
396.000 EUR	Kreditaufnahme im Rahmen des KIP

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren (2020 bis 2021) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.330.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	390 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Der Magistrat wird ermächtigt, bei organisatorischen Änderungen in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umzusetzen. Die Umsetzungen sind bei Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung in den Stellenplan aufzunehmen.

Weilburg, den 07.12.2018

Der Magistrat

gez.

Dr. Johannes Hanisch

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Die nach § 103 Abs. 2 HGO, § 102 Abs. 4 HGO und § 105 Abs. 2 HGO i.V. mit § 4 Abs. 3 Satz 1 SchuSG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen im § 2, § 3 und § 4 ist mit folgendem Wortlaut erteilt:



Gz.: RPGI-13-03m0300/14-2015/47
Bearbeiter/in: Carmen Krause

Datum: 1. Februar 2019
Tel.: +49 641 303-2179
Dokument Nr.: 2019/48349

GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich der Stadt Weilburg unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise die aufsichtsbehördliche Genehmigung

1. zu der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von

3.556.640 €

(in Worten: Drei Millionen fünfhundertsechsdundfünfzigtausendsechshundertvierzig Euro)

(davon 396.000 € zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogramms)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.330.000 €

(in Worten: Zwei Millionen dreihundertdreißigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. zum in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

5.000.000 €

(in Worten: Fünf Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

In Vertretung

Rösler
Regierungsvizepräsident



Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme **vom 11.02.2018 bis einschließlich 19.02.2019** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Weilburg in Zimmer 601, 1.OG li, des Rathauses, Mauerstraße 6/8, öffentlich aus.

Die Dienststunden sind in dieser Zeit montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie montags und donnerstags nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Weilburg, den 04.02.2019

DER MAGISTRAT


Dr. Johannes Hanisch
Bürgermeister